

Interpellation SVP-Fraktion vom 23. April 2012

Rückerstattung der Vorschüsse für unentgeltliche Rechtspflege

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Oktober 2012

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 23. April 2012 nach den Kosten aus der Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und nach der Höhe der Rückzahlungen solcher Kosten durch Verfahrensbeteiligte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Als aussichtslos gelten nach der Rechtsprechung Prozessbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Wie es sich damit verhält, prüft das Bundesgericht in rechtlicher Hinsicht mit freier Kognition. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch gestellt wurde (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f. mit Hinweisen).

Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann grundsätzlich in jedem Verfahren und vor jeder Instanz der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege gestellt werden. Beim Entscheid ist die Praxis des Bundesgerichtes zu beachten, da eine Ablehnung der amtlichen Verteidigung bzw. unentgeltlichen Rechtspflege mit Rechtsmitteln bis vor das Bundesgericht weitergezogen werden kann. Würden die kantonalen Instanzen eine strengere Praxis anwenden als das Bundesgericht, würde dies zu mehr erfolgreichen Anfechtungen und damit zusätzlichen Kosten führen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis hat das Kantonsgericht Richtlinien erlassen (auf: http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/weisungen_kreisschreiben.html). Die Richtlinien enthalten (u.a.) Weisungen zur Prüfung der Bedürftigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und zur Beurteilung der Notwendigkeit einer unentgeltlichen Vertretung. Ferner wird in den Richtlinien dargelegt, wie vorzugehen ist, wenn eine Verfahrenspartei die Kosten teilweise selber aufzubringen vermag. Die Richtlinien zeigen auch auf, unter welchen Voraussetzungen und wie Rückzahlungen einzufordern sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In den Jahren 2007 bis 2011 sind folgende Kosten aus amtlicher Verteidigung in Strafverfahren und unentgeltlicher Rechtspflege in Zivilverfahren entstanden:

Jahr	Amtliche Verteidigung in Strafverfahren	Unentgeltliche Rechtspflege in Zivilverfahren ¹
2007	1'116'804	2'444'263
2008	1'390'669	2'502'451
2009	983'686	2'267'635

¹ Bruttoaufwand (ohne Abzug der Rückerstattungen). Vom Gesamtbetrag entfallen rund 91 Prozent auf die Kreisgerichte und rund 9 Prozent auf das Kantonsgericht.

Jahr	Amtliche Verteidigung in Strafverfahren	Unentgeltliche Rechtspflege in Zivilverfahren ²
2010	2'037'156	2'721'113
2011	2'007'836	2'788'704

2. Die Anzahl Fälle, in denen die amtliche Verteidigung bzw. unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Bewilligungen amtliche Verteidigung in Strafverfahren ³	Bewilligungen unentgeltliche Rechtspflege in Zivilverfahren
2007	181	1'432
2008	171	1'487
2009	218	1'552
2010	219	1'661
2011	217	1'962

- 3.a) Entschädigungen aus amtlicher Verteidigung werden im Fall der Verurteilung der beschuldigten Person bei Verfahrensabschluss in der Regel zusammen mit den Verfahrenskosten, Gebühren und allfälligen Geldstrafen/Bussen in Rechnung gestellt. Gerade in Fällen mit amtlicher Verteidigung, welche in der Regel wegen fehlender finanzieller Mittel des Beschuldigten gewährt wurde, kommt es jedoch oftmals vor, dass die Forderungen (mit Ausnahme von allfälligen Geldstrafen und Bussen) ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen, da diese wegen fehlender finanzieller Mittel, langjähriger Freiheitsstrafe, Ausschaffung ins Ausland o.ä. nicht einbringlich sind.

Jahr ⁴	Rechnungsstellungen amtliche Verteidigung	Abschreibungen amtliche Verteidigung
2007	1'072'006	832'757
2008	1'009'618	867'000
2009	864'220	755'792
2010	1'298'335	1'268'263
2011	1'821'207	1'268'383

Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich, dass in den letzten fünf Jahren die Rückerstattungen bei der amtlichen Verteidigung insgesamt rund eine Million Franken betrugen.

- b) Das Kantonsgericht und die Kreisgerichte haben in den Zivilverfahren insgesamt folgende Rückerstattungen verbuchen können:

Jahr	Rückerstattungen
2007	710'423
2008	743'534
2009	478'857
2010	670'262
2011	612'562

² Bruttoaufwand (ohne Abzug der Rückerstattungen). Vom Gesamtbetrag entfallen rund 91 Prozent auf die Kreisgerichte und rund 9 Prozent auf das Kantonsgericht.

³ In den Jahren 2007 bis 2010 war das Sicherheits- und Justizdepartement für die Bewilligung der amtlichen Verteidigung zuständig. Seit 1. Januar 2011 ist die jeweilige Verfahrensleitung (Staatsanwältin/Staatsanwalt, RichterIn/Richter) zuständig (Art. 132 Abs. 1 der Strafprozessordnung [SR 312.0]).

⁴ Die einzelnen Jahre können nur bedingt miteinander verglichen werden, da Auszahlung, Rechnungsstellung und Abschreibung teilweise nicht im gleichen Rechnungsjahr erfolgen.

- 4.a) Die Kosten für die Rückerstattung der amtlichen Verteidigung aus Strafverfahren werden zentral von der Staatsanwaltschaft in Rechnung gestellt. Zuständig dafür ist die Abteilung Rechnungswesen der Stabsdienste.
- b) In Zivilverfahren ist das in der Sache zuständige Gericht auch für das Inkasso der Rückerstattungen zuständig. Die systematische Bewirtschaftung der Nachforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege obliegt mithin jeweils für ihre Verfahren den Kreisgerichten bzw. dem Kantonsgericht.
- 5.a) In den letzten Jahren wurde das Inkasso der Forderungen aus Strafverfahren und amtlicher Verteidigung laufend optimiert, sodass auch die Erträge entsprechend zunahmen. Bewährt hat sich dabei, dass ab 1. Januar 2011 die Zuständigkeit für die Auszahlung und die Rechnungsstellung der amtlichen Verteidigung bei derselben Stelle (Rechnungswesen der Staatsanwaltschaft) liegt. Mit der sofortigen Rechnungsstellung der amtlichen Verteidigung bei Verfahrensabschluss (zusammen mit den übrigen Forderungen aus dem Strafverfahren) ist sichergestellt, dass die Forderungen aus amtlicher Verteidigung nicht separat bewirtschaftet werden müssen, sondern die Forderungen aus dem Strafverfahren gegenüber dem Verurteilten gesamthaft geltend gemacht werden können und dieser im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu Zahlungen verpflichtet werden kann. Ist dies im Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht möglich, besteht jedoch eine Chance, dass der Schuldner die Forderungen zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise begleichen kann (z.B. nach Verbüsung einer Freiheitsstrafe), wird im EDV-System ein entsprechender Termin gesetzt und die Forderung dannzumal nochmals zum Inkasso vorgesehen. Damit sind die Möglichkeiten für die Geltendmachung von Rückerstattungen aus amtlicher Verteidigung ausgeschöpft. Eine weitere Steigerung der Rückerstattungen aus amtlicher Verteidigung erscheint nicht möglich.

Forderungsinkasso, Debitorenbewirtschaftung und Abschreibungspraxis der Staatsanwaltschaft sind regelmässiger und zentraler Prüfungspunkt der Kantonalen Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle attestiert in ihren jährlichen Revisionsberichten, dass die Staatsanwaltschaft ein konsequentes Mahnwesen betreibt und eine erfolgreiche Debitorenbewirtschaftung sicherstellt, bei der sogar abgeschriebene Forderungen regelmässig auf Einbringlichkeit überprüft werden. Die Revisionsberichte der Finanzkontrolle liegen der Finanzkommission des Kantonsrates vor.

- b) Bei den Kreisgerichten wie auch beim Kantonsgericht werden die Nachforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege in Zivilverfahren systematisch bewirtschaftet. Dazu gehört eine periodische Überprüfung der Rückforderungsansprüche. Der Erfolg dieser Nachforderungsbemühungen hängt wesentlich von der Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Parteien ab. Eine Intensivierung der Rückforderungsbemühungen wäre entsprechend mit einem höheren Personalaufwand verbunden. Ob und inwiefern eine solche noch intensivere Bewirtschaftung der Nachforderungen auch zu höheren Rückforderungsergebnissen führen würde, lässt sich kaum voraussagen.